

Satzung des Verbandes Faire Fachkräftegewinnung in Gesundheitsberufen (VFFG)

Präambel

Der Verband steht für faire Vermittlung für Gesundheitsberufe, insbesondere Gebührenfreiheit für Kandidat:innen, Transparenz, verständliche Verträge, wirksame Beschwerdewege und überprüfbare Qualitätsprozesse durch effiziente und bürokratiearme Vorgaben und richtet seine Arbeit am WHO-Global Code of Practice aus. Damit wird faire, nachhaltige und menschenrechtsbasierte Rekrutierung gewährleistet und die Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen gestärkt.

I. Vollständige Satzung (22 Paragraphen)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband Faire Fachkräftegewinnung in Gesundheitsberufen“ (VFFG).

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Klausnerring 1, 85551 Kirchheim b. München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert transparente, ethische und qualitätsgesicherte Vermittlung von Gesundheitsfachkräften.

Er bündelt Interessen seiner Mitglieder, entwickelt Leitlinien, fördert Qualifizierung und Integration, betreibt Monitoring, Audits und Forschung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein kann gemeinnützig tätig sein, sofern steuerlich zulässig.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Grundsätze (Ethik & Qualität)

Ethische Rekrutierung, Gebührenfreiheit für Kandidat:innen, Transparenz, Schutz vor Überbindung, kein Abwerben aus kritischen Herkunftsländern, Beschwerdewege, Audits.

Details werden im Ethik- und Qualitätskodex festgelegt

§5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder: Vermittlungsunternehmen, selbst rekrutierende Organisationen und andere branchenrelevante Akteure

Fördermitglieder/Anwärter: Verbände, Einrichtungen, Personen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt

Aufnahme auf Antrag, Entscheidung Vorstand. Beitrag immer für das volle Jahr fällig, auch bei unterjährigem Eintritt

Nach Antrag Status "Anwärter", Antragstellung kostet € 300,-, wird bei Aufnahme mit Mitgliedsbeitrag verrechnet, bei Nichtaufnahme wird Anwärter zum Fördermitglied,

Pflichten: Einhaltung Verbandsgrundsätze und Ethik- und Qualitätskodex, Beitragszahlung.

Beendigung: Kündigung, Ausschluss, Erlöschen, Ausbleiben der Beitragszahlung 6 Monate nach Fälligkeit führt automatisch zum Ausschluss.

Bei triftigen Gründen kann der Vorstand beschließen, dass ein Ausschlussantrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Für einen Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Ordentliche Kündigung: Schriftliche Kündigung wirksam zum Ende des Kalenderjahres, Eingang der Kündigung spätestens zum 30.9.

§6 Verwendung des Verbandslogos

Mitglied hat das Recht, das Verbandslogo für seine Außendarstellung zu verwenden.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Kündigung, Ausschluss etc.) ist das Logo von allen Außendarstellungen sofort zu entfernen.

§7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ethik- & Qualitätsbeirat
4. Geschäftsstelle

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ, jährliche ordentliche Versammlung, Wahl Vorstand, Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Entgegennahme Jahres- und Kassenbericht und Entlastung, Wahl der Kassenprüfer

Einladung 4 Wochen vorher durch Vorstand schriftlich oder per email

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per email eingehen

Die Teilnahme an der Versammlung ist in Präsenz oder online möglich

Beschlüsse: einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Besteht aus Vorsitzendem, ein Stellvertreter, Schatzmeister/in und Schriftführer/in.

Amtszeit 2 Jahre, Wiederwahl möglich.

Vertretung: mindestens zwei Vorstände gemeinsam

Aufgaben: Geschäftsführung, Umsetzung, Beschlüsse, Finanzverantwortung.

Vorstandssitzungen können in Präsenz oder online durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich und berichten an die Mitgliederversammlung

§11 Ethik- & Qualitätsbeirat

Beratendes Gremium, bestehend aus fünf Expertinnen und Experten, gewählt von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre.

Prüft und entscheidet bei Verstößen gegen Ethik- und Qualitätskodex und verhängt Sanktionen bzw. schließt Mitglieder aus.

Der Beirat berät den Vorstand, er hat keine Vertretungsbefugnisse.

§12 Geschäftsstelle

Kann durch Vorstand eingerichtet werden.

Übernimmt operative Aufgaben.

§13 Ethik- und Qualitätskodex

Der Kodex ist verbindlich und von allen Mitgliedern zu erfüllen.

Regelt Transparenz, Gebührenfreiheit, faire Verträge, Beschwerdemechanismen, Sanktionen.

Der Kodex kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsvorschläge einzubringen, die vom Vorstand gesammelt und aufbereitet werden.

§14 Monitoring, Sanktionen

Korrekturmaßnahmen, Sanktionen möglich nach Beschwerden: Verwarnung, Suspendierung, Ausschluss.

§15 Aus- und Weiterbildung

Verband bietet Schulungen und Beratung für Mitglieder an.

§16 Beiträge und Finanzierung

Finanzierung durch Beiträge, Umlagen, Zuwendungen, Spenden.

- a) Kleine Unternehmen bis 5 Mitarbeitende: 600 EUR/Jahr.
- b) Mittlere Unternehmen 6 bis 20 Mitarbeitende: 1.200 EUR/Jahr.
- c) Große Unternehmen über 20 Mitarbeitende: 2.500 EUR/Jahr.
- d) Fördermitglieder/Anwärter: 300 EUR/Jahr.

Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§17 Transparenz & Berichtswesen

Vorstand legt jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht sowie Ethikbericht vor.

§18 Datenschutz & Vertraulichkeit

Verband und Mitglieder beachten Datenschutzgesetze.

Veröffentlichung von Daten nur anonymisiert.

§19 Gleichbehandlung

Keine Diskriminierung nach Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Identität.

§20 Satzungsänderungen

2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§21 Auflösung

3/4-Mehrheit notwendig.

Vermögen fällt an steuerbegünstigte Körperschaft im Bereich Forschung
Pflegewissenschaften

§22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.